

Nutzungsformular für das RadBingo der Initiative RadKULTUR



Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH

Das RadBingo ist ein Angebot der Initiative RadKULTUR. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat die NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit der Durchführung der Landesinitiative beauftragt. Ihr Vertragspartner ist die NVBW. Die NVBW hat die Agenturen ifok GmbH und die wegmeister gmbh mit der Abwicklung des RadBingos beauftragt.

Bitte füllen Sie das Nutzungsformular vollständig und gut lesbar aus.

Firma/Institution

Ansprechperson

Anschrift

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Leistung

Beim RadBingo handelt es sich um ein zufallsbasiertes Gewinnspiel, das über eine Online-Plattform gesteuert wird. Die TeilnehmerInnen können etwas gewinnen, wenn sie am Tag der Losziehung mit dem Fahrrad zur Arbeit gekommen sind. Das Gewinnspiel wird eigenverantwortlich vom Nutzer (Arbeitgeber) durchgeführt. Die NVBW stellt lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung.

Ihre URL für das RadBingo
(Firmenname)

https://.radkultur-bw.de

Aktionszeitraum und Anzahl Gewinne

Das RadBingo läuft mindestens einen Monat und maximal bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres in Ihrem Unternehmen.

Startdatum

(immer zum Ersten im Monat möglich)

Enddatum

Anzahl der Gewinne pro Monat

Leistungen Unternehmen

1. SpielleiterIn (falls abweichend von Ansprechperson oben)

Der/die Spielleiter/in steuert das RadBingo bei Ihnen im Unternehmen und ist Ansprechperson für die Initiative RadKULTUR. Die hier hinterlegte E-Mail-Adresse dient als Kontakt für alle TeilnehmerInnen und Koordinierende.

Name SpielleiterIn

Position SpielleiterIn

Telefon

E-Mail

2. Gewinne

Die Gewinne werden von Ihnen bereitgestellt und an die GewinnerInnen des RadBingos ausgegeben. Die Gewinne werden auf der RadBingo Online-Plattform aufgeführt und sind für alle TeilnehmerInnen ein sichtbarer Anreiz zur Teilnahme. Es steht Ihnen frei, welche Art von Gewinn ausgeschüttet wird.

3. **Ihr Logo** (Bitte stellen Sie uns Ihr Logo als Vektor-Datei (.eps, .ai) zur Einbindung auf der Online-Plattform zur Verfügung.)
4. **Teilnahmebedingungen** (Diese werden auf der Online-Plattform verlinkt und müssen von allen TeilnehmerInnen bei der Registrierung akzeptiert werden. Die NVBW stellt lediglich Vorlagen zur Verfügung.)
5. **Datenschutzhinweise für die TeilnehmerInnen aus Ihrem Unternehmen**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine Angaben im Nutzungsformular und stimme den Nutzungsbedingungen für das RadBingo der Initiative RadKULTUR sowie den AGB der NVBW mbH zu.

Datum

Unterschrift/Stempel

Bitte per Mail an: meike.legner@die-wegmeister.com

Anlagen

- Nutzungsbedingungen für das RadBingo der Initiative RadKULTUR
- Datenschutzhinweise nach DSGVO zur Nutzung des RadBingos der Initiative RadKULTUR
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NVBW mbH

Stand: 11.08.2020

Nutzungsbedingungen für das RadBingo der Initiative RadKULTUR

Das RadBingo ist eine Plattform zur Durchführung eines Gewinnspiels, welches im Rahmen der Initiative RadKULTUR zur Verfügung gestellt wird. Genutzt werden kann das Modul von Unternehmen und Institutionen in Baden-Württemberg.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nachfolgend NVBW genannt) mit der Durchführung der Landesinitiative beauftragt.

Nutzungsrecht

Dem im Nutzungsformular genannten Unternehmen wird das Recht eingeräumt, nach Bestätigung der Nutzungsanfrage durch die NVBW, das Tool RadBingo eigenständig entsprechend des im Nutzungsformular angegebenen Zeitraums, maximal jedoch bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres, zu nutzen, zu betreuen und zu verantworten.

Veranstalter/in und somit verantwortlich für die Durchführung des RadBingos im Unternehmen ist das Unternehmen selbst.

Die NVBW hat die Bietergemeinschaft (BG) die wegmeister gmbh und ifok GmbH mit der Umsetzung und Abwicklung des RadBingos beauftragt. Die BG ist für die technische Bereitstellung und Wartung des RadBingos zuständig.

1. Leistung

Beim RadBingo handelt es sich um ein zufallsbasiertes Gewinnspiel, das über eine Online-Plattform gesteuert wird. Auf das Back-End der Online-Plattform hat ein/e Spielleiter/in im Unternehmen Zugriff, diese/r hat Einblick und Zugriff auf alle im Spiel hinterlegten Prozesse und alle registrierten TeilnehmerInnen. Der/Die Spielleiter/in kann zusätzliche KoordinatorInnen (bspw. für verschiedene Standorte oder Abteilungen) benennen, die bei der Umsetzung des RadBingos im Unternehmen unterstützen und die ihnen zugeordneten Prozesse und registrierten TeilnehmerInnen im Tool verwalten.

Die Teilnahme am RadBingo erfolgt durch die Registrierung der MitarbeiterInnen auf der unternehmensspezifischen Online-Plattform des RadBingo (<https://UNTERNEHMENSNAME.radkultur-bw.de/radbingo>). Nach Validierung als Mitarbeiter/in der Organisationseinheit durch die jeweiligen KoordinatorInnen nimmt der/die TeilnehmerIn automatisch am RadBingo-Gewinnspiel teil.

Die Ziehung der GewinnerInnen erfolgt durch die SpielleiterInnen im Back-End der Online-Plattform. In regelmäßigen Abständen (Empfehlung: einmal pro Monat), löst die/der Spielleiter/in die Losziehung im System aus. Das RadBingo-System ordnet die im Nutzungsformular definierte Anzahl der Gewinne den TeilnehmerInnen zu. Der/Die jeweilige Koordinator/in überprüft vor Ort, ob der/die ausgeloste Mitarbeiter/in am vordefinierten Tag mit dem Fahrrad zur Arbeit gekommen ist. Ist der/die ausgeloste Teilnehmer/in mit dem Fahrrad zur Arbeit gekommen, verpflichtet sich das Unternehmen, den im Nutzungsformular definierten Gewinn auszuschütten. Die ausgegebenen Gewinne sind nicht Teil der Leistung des RadBingos.

Die SpielleiterInnen und KoordinatorInnen verpflichten sich im Vorfeld des Lostages, Stillschweigen über das Datum und die möglichen GewinnerInnen zu wahren.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot zur Nutzung des RadBingos versteht sich freibleibend und unverbindlich, sofern dies nicht ausdrücklich anders schriftlich zugesagt wurde. Ein Nutzungszugang tritt erst dann in Kraft, wenn die Nutzungsanfrage des Unternehmens durch die NVBW schriftlich bestätigt wurde. Bis zur schriftlichen Bestätigung der Nutzungsanfrage behält sich die NVBW ausdrücklich vor, die Nutzungsanfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Nutzungszugang kommt in diesem Fall nicht zu Stande. Jegliche Haftung für Kosten und Schadensersatz ist ausgeschlossen.

3. Laufzeit

Das Unternehmen hat die Möglichkeit das RadBingo bis zum Ende eines Kalenderjahres zu nutzen. Wenn der Zeitraum verlängert werden soll, besteht die Möglichkeit eine erneute Nutzungsanfrage an die NVBW zu richten. Der Zeitraum zur Nutzung des RadBingos startet mit dem Versand der Zugangsdaten an den/die Spielleiter/in.

4. Ansprechperson/SpielleiterIn

Das Unternehmen benennt ausschließlich eine Person, die als SpielleiterIn fungiert. Diese Person ist die Ansprechperson gegenüber den ausführenden Agenturen (die wegmeister gmbh, ifok gmbh) und der NVBW und verantwortet das RadBingo innerhalb des Unternehmens. Alle Abstimmungen zur RadBingo-Nutzung werden nur über diese Person getätigt. Der/die Spielleiter/in ist verpflichtet sowohl der Abmeldung als auch dem Widerruf der TeilnehmerInnen nachzukommen und die entsprechenden Datensätze zu löschen.

5. Vorzeitige Beendigung des RadBingos

Die NVBW behält sich vor, das Gewinnspiel zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit macht die NVBW insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen Gründen (z. B. Viren im Computersystem, Manipulation oder Fehler in der Hard- und/ oder Software) oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des RadBingos nicht gewährleistet werden kann.

Stand: 11.08.2020

Datenschutzhinweise nach DSGVO zur Nutzung des RadBingos der Initiative RadKULTUR

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die:

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 23991-0
Fax: 0711 23991-23
E-Mail: info@nvbw.de
www.nvbw.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Externer Datenschutzbeauftragter Stuttgart
Fabian Henkel
Kantstraße 14
71277 Rutesheim
Tel.: 07152 564773
Fax: 07152 564771
E-Mail: info@externer-datenschutzbeauftragter-stuttgart.de
www.externer-datenschutzbeauftragter-stuttgart.de

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Nutzung, Durchführung und Abwicklung des RadBingos der NVBW im Rahmen der Initiative RadKULTUR.

Folgende Daten werden zur Erbringung der Leistung RadBingo erhoben und verarbeitet:

- 1) Anschrift Unternehmen
- 2) Kontaktdaten SpieleiterInnen und Koordinierende des Unternehmens:
 - Vor- und Nachname
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Organisationseinheit
- 3) Kontaktdaten der TeilnehmerInnen:
 - Vor- und Nachname
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Organisationseinheit (z.B. Unternehmen oder Abteilungszugehörigkeit)

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

3. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Für die Nutzung, Durchführung und Abwicklung von RadBingo ist die Weitergabe der unter III 1. genannten Daten an einzelne Dritte (Projektpartner) erforderlich. Eine Übermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/des EWR oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

Die beteiligten Projektpartner sind:

- _Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stuttgart, Träger der Initiative RadKULTUR
- _die wegmeister gmbh, Stuttgart, ausführende Agentur der Initiative RadKULTUR
- _ifok GmbH, Bensheim, ausführende Agentur der Initiative RadKULTUR

IV. Rechte

Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (vgl. Art. 7 DSGVO)

Der Betroffene kann seine Einwilligung uns gegenüber jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DSGVO)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, eine Auskunft über die von ihm verarbeiteten Daten und Zwecke der Verarbeitung zu verlangen.

Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DSGVO)

Der Betroffene hat das Recht auf Berichtigung, insofern falsche oder unvollständige Daten über seine Person verarbeitet wurden.

Recht auf Löschung (vgl. Art. 17 DSGVO)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir über ihn verarbeiten.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Der Betroffene hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Hierzu kann der Betroffene sich jederzeit an uns wenden. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in folgenden Fällen:

- Wenn der Betroffene die Richtigkeit seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten bestreitet, benötigen wir in der Regel Zeit, um dies zu überprüfen. Für die Dauer der Prüfung hat der Betroffene das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen unrechtmäßig geschah / geschieht, kann statt der Löschung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangt werden.
- Wenn wir personenbezogene Daten eines Betroffenen nicht mehr für den ursprünglichen Verarbeitungszweck benötigen und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, diese jedoch zur Ausübung, Verteidigung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigen, hat der Betroffene das Recht, statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Wenn der Betroffene einen Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt hat, muss eine Abwägung zwischen seinen und unseren Interessen vorgenommen werden. Solange noch nicht feststeht, wessen Interessen überwiegen, hat der Betroffene das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Wenn Sie die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt haben, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit (vgl. Art. 20 DSGVO)

Der Betroffene hat das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die einem Verantwortlichen bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, insofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungsvorgänge und Direktwerbung (vgl. Art. 21 DSGVO)

Art. 21 Abs. 1: Der Betroffene kann jederzeit von seinem Recht auf Widerspruch Gebrauch machen, dies ist insbesondere relevant, wenn die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit e oder f DSGVO erfolgt. Dies schließt auch die Verarbeitung zu Zwecken des Profiling mit ein. Können wir zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen des Betroffenen überwiegen oder die Verarbeitung der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, deren Ausübung oder Verteidigung dient, können wir im Einzelfall den Widerspruch des Betroffenen ablehnen.

Art. 21 Abs. 2: Der Betroffene kann auch jederzeit der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen, dies schließt auch ein mit der Direktwerbung zusammenhängendes Profiling mit ein. Wir werden dem Widerspruch des Betroffenen jederzeit nachgehen und seine Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 77 DSGVO)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu beschweren.

V. Ort der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Betroffenen ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union.

VI. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ohne die Angabe personenbezogener Daten können wir keine Leistung im Rahmen des RadBingos erbringen.

VII. Automatische Entscheidungsfindung

Wir setzen keine Methoden zur automatischen Entscheidungsfindung ein.

VIII. Datenaufbewahrung

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für die Dauer des Auftrags. Im Anschluss sind wir verpflichtet, gesetzliche Aufbewahrungsfristen einzuhalten. Diese betragen in der Regel nach §257 HGB und §158 AO bis zu zehn Jahre, beginnend mit dem auf die Leistungserbringung folgenden Jahr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW

Diese AGB gelten für alle Kauf-, Werk-, Dienst- und Werklieferungsverträge sowie für alle Verträge über andere Leistungen, bei denen die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart (nachfolgend „NVBW“ genannt) Vertragspartner ist, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich

(1) Alle Verträge bei denen die NVBW Vertragspartner ist, basieren auf Grundlage dieser AGB.

(2) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB erkennt die NVBW nicht an, es sei denn, die NVBW hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich wenn die NVBW in Kenntnis entgegenstehender AGB Leistungen vorbehaltlos erbringt oder annimmt.

(3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Vertragspartner

(4) Die NVBW ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen für zukünftige Geschäfte wirksam.

1.2. Vertragliche Leistungen

(1) Die beiderseitigen Leistungen werden hinsichtlich Art und Umfang primär durch den ausgehandelten Vertrag bestimmt. Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) müssen den im Vertrag vereinbarten Festlegungen entsprechen.

(2) Die Leistung muss dem anerkannten und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft sowie den aktuellen DIN-Vorschriften entsprechen.

(3) Notwendige Nachbesserungen der vom AN zu erbringenden Leistungen bei unveränderter Aufgabenstellung hat der AN ohne Anspruch auf besondere Vergütung durchzuführen.

(4) Die NVBW kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar oder konkret vergaberechtswidrig. Leistungsänderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(5) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen der Vergütung für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist eine neue Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

(6) Der AN hat die Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch sein Unternehmen zu erbringen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NVBW und können bei Überschreitung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Pflicht zur Ausschreibung unterliegen. Bei Lieferungen und Leistungen sind bei einer geschätzten Nettoauftragssumme ab 25.000,00 Euro mindestens 3 schriftliche Angebote vor der Auftragsvergabe einzuholen

(7) Der NVBW kann mit schriftlicher Begründung einen unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des AN verlangen, wenn dieser gegen die Verpflichtung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Leistungserbringung oder wiederholt gegen vertragliche Bestimmungen verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstandenen Kosten trägt der AN.

1.3 Zusammenarbeit, Auskunft

(1) Der AN hat die Leistungen - soweit der Auftrag es erfordert - unter ständiger Kontaktpflege mit den benannten Ansprechpartnern der NVBW auszuführen. Auf Verlangen der NVBW hat der AN zu allen die Leistung betreffenden Belangen Auskunft und Einblick in die Unterlagen zu geben.

(2) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

1.4 Termine

(1) Die im Vertrag vereinbarten Termine sind für beide Parteien verbindlich. Der AN ist verpflichtet, die NVBW frühzeitig unter

Angabe der Gründe über Terminverschiebungen schriftlich zu unterrichten. Hierbei spielt es keine Rolle, durch wen oder was die Terminverschiebungen verursacht werden.

(2) Im Fall des Verzugs des AN finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

1.5 Abnahme

(1) Die NVBW wird innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der Leistung oder in sich abgeschlossener Teilleistungen erklären, ob sie diese als die vereinbarten abnimmt. Erklärt sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gelten die erbrachten Leistungen als abgenommen.

(2) Werden wesentliche Mängel festgestellt, verweigert die NVBW die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel. Bei unwesentlichen Mängeln nimmt die NVBW die Leistung unter dem Vorbehalt ab, dass die einzelnen bezeichnenden Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

1.6 Vergütung

(1) Die im Angebot und Vertrag aufgeführten Vergütungen verstehen sich als verbindliche Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Der AN übernimmt für die Einhaltung dieser Festpreise eine selbständige Garantie.

(2) Im Falle von Überschreitungen der im Angebot und Vertrag aufgeführten Vergütungen kann der AN nur die vertraglich vereinbarte bzw. veranschlagte Summe verlangen. Mehrleistungen werden nur bei gesonderter Vereinbarungen vergütet. Zusätzlich entstehende Kosten, die mit der Auftragserteilung in direkten Zusammenhang stehen und auf die in einem Angebot nicht explizit verwiesen wird oder werden kann, werden nicht vergütet.

1.7 Rechnungen/Zahlungen

(1) In den Rechnungen müssen alle berechneten Leistungen substantiiert dargestellt werden. Der Rechnung sind zudem alle die Rechnung begründenden Nachweise beizulegen. Dies gilt insbesondere für von der NVBW unterschriebene bestätigte "Stundenlohnzettel" für Leistungen, die zu Stunden- oder Tagesverrechnungssätzen vergütet werden.

(2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, sofern der Vertrag nicht andere Festlegungen enthält. Alle Rechnungen sind jeweils spätestens 30 Tage nach Erhalt fällig, es sei denn, eine Teilzahlung ist von der Abnahme einer Teilleistung abhängig. Sonstige Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme der Leistung.

(3) Bei vertraglich festgelegten Teilzahlungen wird die Restzahlung fällig, wenn der AN alle ihm obliegenden Leistungen aus dem Vertrag erfüllt hat, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Einreichung der letzten Rechnung.

(4) Die Abtretung einer Forderung des AN ist nur mit Zustimmung der NVBW rechtswirksam.

1.8 Übereignung von Unterlagen an den NVBW

Die vom AN zur Erbringung seiner Leistung gefertigten und beschafften Unterlagen sind der NVBW zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.9 Urheberrecht, Veröffentlichungen

(1) Das Urheberrecht eines Werkes bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Die NVBW erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an dem vom AN erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zieht der AN zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der AN deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an die NVBW übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf die NVBW dieses Werk und die in Ziffer 1.8 genannten Unterlagen ohne

Mitwirkung des AN ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die NVBW darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen. Über den Umfang der Nutzung steht dem AN ein Auskunftsanspruch zu.

(3) Die NVBW hat das Recht zur Veröffentlichung des Werkes unter Namensangabe des AN. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.10 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

(1) Für die Gewährleistungsansprüche der NVBW gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.

(2) Verlangt die NVBW Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist sie auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierbei muss sich die NVBW jedoch den nicht an den AN gezahlten Teil der vereinbarten Vergütung anrechnen lassen.

(3) Haftung des AN

Der AN haftet für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen

- a) wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht sowie bei Personenschäden in voller Höhe;
- b) im Übrigen bis zur Höhe der zwischen den Parteien vereinbarten Deckungssumme, sofern der AN der NVBW das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der im Vertrag genannten Deckungssumme nachgewiesen hat (vgl. Ziffer 1.12). Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn vertragswesentliche Pflichten fahrlässig verletzt worden sind.
- c) Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistung Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden und die Leistung nicht gegen Wettbewerbsrecht verstößt. Der AN verpflichtet sich, die NVBW von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten (nachfolgend zusammenfassend als „Nachteile“ bezeichnet) Dritter freizustellen, die bei der Ausführung des Auftrags oder in Zusammenhang damit stehen. Ausgenommen sind Nachteile, die auf einer Pflichtverletzung der NVBW beruhen.
- d) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

(4) Haftung der NVBW

- a) Die NVBW haftet für beim AN eintretende Vermögensschäden – soweit diese nicht durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht hervorgerufen werden – nur, soweit ihr Handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Für Personenschäden haftet die NVBW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.
 - b) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für alle Arten von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für solche aus unerlaubter Handlung und wegen Pflichtverletzung.
 - c) Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die NVBW auch für normale Fahrlässigkeit, allerdings nur für den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden, mit dessen Eintritt die NVBW bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
 - d) Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Fall auf den Betrag der Deckungssumme der von der NVBW abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die NVBW ist bereit, dem AN auf Verlangen Einblick in der Versicherungspolice zu gewähren.
 - e) Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NVBW.
- (5) Die Ansprüche der NVBW und des AN aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistung.

1.11 Sicherheitsleistung

(1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen kann die NVBW vom AN die Leistung einer Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts verlangen.

(2) Die Leistung der Sicherheit hat der AN der NVBW durch Vorlage der schriftlichen Bürgschaftserklärung binnen 15 Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die NVBW berechtigt, die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung von den Abschlagszahlungen einzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

1.12 Haftpflichtversicherung des AN

Zur Sicherstellung von Schadensersatzansprüchen aus dem Vertrag hat der AN binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der im Vertrag genannten Deckungssumme nachzuweisen.

1.13 Kündigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem der Vertragspartner bei Vorliegen eines *wichtigen Grundes* ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(2) Der AN wird die sich aus den bisherigen Leistungen ergebenden Resultate binnen 14 Tagen zusammenfassen; der damit verbundene Aufwand, der einzeln nachzuweisen ist, wird zu den im Vertrag vorgesehenen, in Ermangelung dieser zu marktüblichen Sätzen vergütet.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den die NVBW oder keine der Parteien zu vertreten hat, erhält der AN die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen mit Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

(4) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen zu vergüten.

(5) § 649 Satz 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

1.14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist Stuttgart.

(2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart, sofern gesetzlich zulässig. Eine gerichtliche Auseinandersetzung berechtigt den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

1.15 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(2) Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu dem Vertrag sind grundsätzlich unwirksam.

1.16 Konkurrenzklausel

Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AN gelten nicht, soweit sie im Widerspruch zu den Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages oder der beigefügten Vertragsbedingungen stehen.

1.17. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind AN und NVBW zu Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werden Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen verpflichtet. So weit sie Dritte zu Erfüllung der Aufgaben heranziehen, verpflichten sich diese zu gleicher Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

(2) Die NVBW weist gem. § 33 BDSG, 3 TDDSG und 13 TDSV darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Der AN erteilt hierzu mit Vertragsschluss seine Zustimmung. Er kann diese jederzeit gem. § 3 Abs.6 TDDSG widerrufen. Im Übrigen verpflichtet sich AN und NVBW zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

(3) Der AN darf die für die NVBW durchgeführten Leistungen ohne Erlaubnis der NVBW nicht als Referenz oder für die Eigenwerbung benutzen.

1.18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle jeder

unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommen Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR GUTACHTEN/BERATUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Leistungen des AN müssen der Zielsetzung des Vertrages entsprechen und die gebotene Wirtschaftlichkeit und die branchenüblichen Bedingungen berücksichtigen.
- (2) Der AN hat die vertraglichen Leistungen unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- (3) Der AN oder der von ihm schriftlich benannte Beauftragte hat das Projektergebnis in Form eines Schlussberichtes als Verfasser mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Der AN darf als Sachverwalter der NVBW keine Unternehmer- und Lieferanteninteressen wahrnehmen. Er ist verpflichtet, alle Ausarbeitungen sowie die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich ihm bekannt gewordene Geschäftsvorgänge des NVBW vertraulich zu behandeln.
- (5) Der Auftraggeber arbeitet mit öffentlichen Mitteln. Bei der Beauftragung von Drittfirmen hat der AN daher die Vorgaben des Auftraggebers sowie die Regelungen des deutschen Vergaberechts zu beachten.
- (6) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der NVBW im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für die NVBW darf er nicht eingehen.

3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DRUCKAUFTRÄGE

- (1) Mehrlieferungen werden grundsätzlich nicht vergütet.
- (2) Nach Beendigung der Fertigung sind der NVBW mind. fünf Druckausfallmuster zu übersenden.
- (3) Manuskripte, Daten, Text- und Bildvorlagen für die Reproduktion sind nach Gebrauch an die NVBW zurückzugeben.
- (4) Lithographien, Andruckskalen und sämtliche zur Produktion notwendigen Filme und Daten werden mit der Bezahlung Eigentum der NVBW. Diese Materialien sind - soweit nicht andere vertragliche Festlegungen bestehen - der NVBW nach Auftrags Erfüllung herauszugeben.

4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EDV-BEREICH

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, finden die nachstehenden vom Bundesminister des Innern bekannt gemachten Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich Anwendung:

- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Miete"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Kauf"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Wartung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware - EVB-IT Instandhaltung"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen - BVB Pflege"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen - BVB Überlassung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung - EVB-IT Überlassung Typ A"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen - BVB Erstellung"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren - BVB Planung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen - EVB-IT Dienstleistung".

Zusätzlich gelten die „AGB für die Online-Dienste der NVBW“.

5. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER MARKETINGLEISTUNGEN

5.1. Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Der AN garantiert, dass alle durch die Zusammenarbeit mit der NVBW bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NVBW sowie des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) auch nach Vertragsende gewahrt bleiben. Die Mitarbeiter des AN sind entsprechend verpflichtet, über die ihnen bekannt werden Kenntnisse aus dem Geschäfts- und Betriebsbereich Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung nach diesen Vertrag die einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu beachten. So weit im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, hat der AN durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Datengeheimnis zu keinem Zeitpunkt verletzt wird.
- (3) Ferner stellt der AN sicher, dass er für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Mitarbeiter einsetzt die auf das Datengeheimnis nach § 5. BDSG verpflichtet sind. Ein entsprechender Nachweis ist der NVBW auf Verlangen zu erbringen

5.2. Aufbewahrung

- (1) Der AN hat der NVBW alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Andrucke, usw.), die im Rahmen der Geschäftsbeziehung für die NVBW erstellt wurden oder dem AN zur Verfügung gestellt wurden, jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Macht die NVBW von ihrem Herausgabeverlangen keinen Gebrauch, wird der AN alle Unterlagen auf eigene Kosten für die Dauer der Geschäftsbeziehung sorgfältig aufbewahren.
- (2) Alle im Rahmen der beauftragten Leistungen erstellten Unterlagen gehen unmittelbar nach Erstellung in das Eigentum der NVBW über.

5.3. Sorgfaltspflicht

- (1) Der AN stellt sicher, dass seine Leistungen nicht gegen das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht verstoßen und sie frei von Rechten Dritter sind (insbes. Nutzungsrechte etc.) Der AN ist verpflichtet, die NVBW umgehend und ausdrücklich über bestehende Rechte Dritter in geeigneter Form zu informieren. Der AN haftet für den aus einer unterlassenen oder mangelhaften Überprüfung resultierenden Schaden und für Schäden bzw. Folgeschäden aus einer mangelnder Informationsleistung.
- (2) Die NVBW stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei, wenn der AN auf ausdrücklichen Wunsch der NVBW gehandelt hat, obwohl er der NVBW seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat. Beweis-pflichtig hierfür ist der AN. Erachten der AN und die NVBW für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders fachkundige Person oder Institution für notwendig, so trägt die NVBW die Kosten hierfür.

5.4. Budgetaufträge

- (1) Im Rahmen von Budgetaufträgen wird die NVBW dem AN für jeden Einzelauftrag eine schriftliche Leistungsanfrage übersenden. Erfolgt die konkrete Leistungsanfrage nicht schriftlich, gilt der entsprechende Briefingbericht, der von AN und der NVBW zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Vergütung und Fälligkeit für die Einzelaufträge richtet sich ausschließlich nach den Festlegung des jeweiligen Einzelauftrages.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens sowie der jeweils vorgegebenen Termine durchzuführen.
- (4) Wird das vereinbarte Budget im vorgesehenen Zeitrahmen nicht ausgeschöpft, so kann die NVBW ohne Mehrkosten eine Verlängerung des Zeitrahmens bis max. 6 Monate verlangen, soweit dies für den AN nicht unbillig ist.

5.5. Dokumentation der erbrachten Leistungen

- (1) Der AN hat der NVBW die tatsächlich erbrachten Leistungen schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation den Rechnungen beizufügen.

Stand dieser AGB: Juni 2004

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW

Diese AGB gelten für alle Kauf-, Werk-, Dienst- und Werklieferungsverträge sowie für alle Verträge über andere Leistungen, bei denen die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart (nachfolgend „NVBW“ genannt) Vertragspartner ist, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich

(1) Alle Verträge bei denen die NVBW Vertragspartner ist, basieren auf Grundlage dieser AGB.

(2) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB erkennt die NVBW nicht an, es sei denn, die NVBW hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich wenn die NVBW in Kenntnis entgegenstehender AGB Leistungen vorbehaltlos erbringt oder annimmt.

(3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Vertragspartner

(4) Die NVBW ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen für zukünftige Geschäfte wirksam.

1.2. Vertragliche Leistungen

(1) Die beiderseitigen Leistungen werden hinsichtlich Art und Umfang primär durch den ausgehandelten Vertrag bestimmt. Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) müssen den im Vertrag vereinbarten Festlegungen entsprechen.

(2) Die Leistung muss dem anerkannten und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft sowie den aktuellen DIN-Vorschriften entsprechen.

(3) Notwendige Nachbesserungen der vom AN zu erbringenden Leistungen bei unveränderter Aufgabenstellung hat der AN ohne Anspruch auf besondere Vergütung durchzuführen.

(4) Die NVBW kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar oder konkret vergaberechtswidrig. Leistungsänderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(5) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen der Vergütung für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist eine neue Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

(6) Der AN hat die Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch sein Unternehmen zu erbringen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NVBW und können bei Überschreitung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Pflicht zur Ausschreibung unterliegen. Bei Lieferungen und Leistungen sind bei einer geschätzten Nettoauftragssumme ab 25.000,00 Euro mindestens 3 schriftliche Angebote vor der Auftragsvergabe einzuholen

(7) Der NVBW kann mit schriftlicher Begründung einen unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des AN verlangen, wenn dieser gegen die Verpflichtung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Leistungserbringung oder wiederholt gegen vertragliche Bestimmungen verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstandenen Kosten trägt der AN.

1.3 Zusammenarbeit, Auskunft

(1) Der AN hat die Leistungen - soweit der Auftrag es erfordert - unter ständiger Kontaktpflege mit den benannten Ansprechpartnern der NVBW auszuführen. Auf Verlangen der NVBW hat der AN zu allen die Leistung betreffenden Belangen Auskunft und Einblick in die Unterlagen zu geben.

(2) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

1.4 Termine

(1) Die im Vertrag vereinbarten Termine sind für beide Parteien verbindlich. Der AN ist verpflichtet, die NVBW frühzeitig unter

Angabe der Gründe über Terminverschiebungen schriftlich zu unterrichten. Hierbei spielt es keine Rolle, durch wen oder was die Terminverschiebungen verursacht werden.

(2) Im Fall des Verzugs des AN finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

1.5 Abnahme

(1) Die NVBW wird innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der Leistung oder in sich abgeschlossener Teilleistungen erklären, ob sie diese als die vereinbarten abnimmt. Erklärt sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gelten die erbrachten Leistungen als abgenommen.

(2) Werden wesentliche Mängel festgestellt, verweigert die NVBW die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel. Bei unwesentlichen Mängeln nimmt die NVBW die Leistung unter dem Vorbehalt ab, dass die einzelnen bezeichnenden Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

1.6 Vergütung

(1) Die im Angebot und Vertrag aufgeführten Vergütungen verstehen sich als verbindliche Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Der AN übernimmt für die Einhaltung dieser Festpreise eine selbständige Garantie.

(2) Im Falle von Überschreitungen der im Angebot und Vertrag aufgeführten Vergütungen kann der AN nur die vertraglich vereinbarte bzw. veranschlagte Summe verlangen. Mehrleistungen werden nur bei gesonderter Vereinbarungen vergütet. Zusätzlich entstehende Kosten, die mit der Auftragserteilung in direkten Zusammenhang stehen und auf die in einem Angebot nicht explizit verwiesen wird oder werden kann, werden nicht vergütet.

1.7 Rechnungen/Zahlungen

(1) In den Rechnungen müssen alle berechneten Leistungen substantiiert dargestellt werden. Der Rechnung sind zudem alle die Rechnung begründenden Nachweise beizulegen. Dies gilt insbesondere für von der NVBW unterschriebene bestätigte "Stundenlohnzettel" für Leistungen, die zu Stunden- oder Tagesverrechnungssätzen vergütet werden.

(2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, sofern der Vertrag nicht andere Festlegungen enthält. Alle Rechnungen sind jeweils spätestens 30 Tage nach Erhalt fällig, es sei denn, eine Teilzahlung ist von der Abnahme einer Teilleistung abhängig. Sonstige Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme der Leistung.

(3) Bei vertraglich festgelegten Teilzahlungen wird die Restzahlung fällig, wenn der AN alle ihm obliegenden Leistungen aus dem Vertrag erfüllt hat, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Einreichung der letzten Rechnung.

(4) Die Abtretung einer Forderung des AN ist nur mit Zustimmung der NVBW rechtswirksam.

1.8 Übereignung von Unterlagen an den NVBW

Die vom AN zur Erbringung seiner Leistung gefertigten und beschafften Unterlagen sind der NVBW zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.9 Urheberrecht, Veröffentlichungen

(1) Das Urheberrecht eines Werkes bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Die NVBW erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an dem vom AN erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zieht der AN zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der AN deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an die NVBW übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf die NVBW dieses Werk und die in Ziffer 1.8 genannten Unterlagen ohne

Mitwirkung des AN ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die NVBW darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen. Über den Umfang der Nutzung steht dem AN ein Auskunftsanspruch zu.

(3) Die NVBW hat das Recht zur Veröffentlichung des Werkes unter Namensangabe des AN. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.10 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

(1) Für die Gewährleistungsansprüche der NVBW gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.

(2) Verlangt die NVBW Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist sie auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierbei muss sich die NVBW jedoch den nicht an den AN gezahlten Teil der vereinbarten Vergütung anrechnen lassen.

(3) Haftung des AN

Der AN haftet für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen

- a) wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht sowie bei Personenschäden in voller Höhe;
- b) im Übrigen bis zur Höhe der zwischen den Parteien vereinbarten Deckungssumme, sofern der AN der NVBW das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der im Vertrag genannten Deckungssumme nachgewiesen hat (vgl. Ziffer 1.12). Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn vertragswesentliche Pflichten fahrlässig verletzt worden sind.
- c) Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistung Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden und die Leistung nicht gegen Wettbewerbsrecht verstößt. Der AN verpflichtet sich, die NVBW von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten (nachfolgend zusammenfassend als „Nachteile“ bezeichnet) Dritter freizustellen, die bei der Ausführung des Auftrags oder in Zusammenhang damit stehen. Ausgenommen sind Nachteile, die auf einer Pflichtverletzung der NVBW beruhen.
- d) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

(4) Haftung der NVBW

- a) Die NVBW haftet für beim AN eintretende Vermögensschäden – soweit diese nicht durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht hervorgerufen werden – nur, soweit ihr Handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Für Personenschäden haftet die NVBW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.
 - b) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für alle Arten von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für solche aus unerlaubter Handlung und wegen Pflichtverletzung.
 - c) Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die NVBW auch für normale Fahrlässigkeit, allerdings nur für den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden, mit dessen Eintritt die NVBW bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
 - d) Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Fall auf den Betrag der Deckungssumme der von der NVBW abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die NVBW ist bereit, dem AN auf Verlangen Einblick in der Versicherungspolice zu gewähren.
 - e) Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NVBW.
- (5) Die Ansprüche der NVBW und des AN aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistung.

1.11 Sicherheitsleistung

(1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen kann die NVBW vom AN die Leistung einer Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts verlangen.

(2) Die Leistung der Sicherheit hat der AN der NVBW durch Vorlage der schriftlichen Bürgschaftserklärung binnen 15 Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die NVBW berechtigt, die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung von den Abschlagszahlungen einzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

1.12 Haftpflichtversicherung des AN

Zur Sicherstellung von Schadensersatzansprüchen aus dem Vertrag hat der AN binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der im Vertrag genannten Deckungssumme nachzuweisen.

1.13 Kündigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem der Vertragspartner bei Vorliegen eines *wichtigen Grundes* ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(2) Der AN wird die sich aus den bisherigen Leistungen ergebenden Resultate binnen 14 Tagen zusammenfassen; der damit verbundene Aufwand, der einzeln nachzuweisen ist, wird zu den im Vertrag vorgesehenen, in Ermangelung dieser zu marktüblichen Sätzen vergütet.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den die NVBW oder keine der Parteien zu vertreten hat, erhält der AN die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen mit Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

(4) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen zu vergüten.

(5) § 649 Satz 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

1.14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist Stuttgart.

(2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart, sofern gesetzlich zulässig. Eine gerichtliche Auseinandersetzung berechtigt den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

1.15 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(2) Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu dem Vertrag sind grundsätzlich unwirksam.

1.16 Konkurrenzklausel

Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AN gelten nicht, soweit sie im Widerspruch zu den Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages oder der beigefügten Vertragsbedingungen stehen.

1.17. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind AN und NVBW zu Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werden Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen verpflichtet. So weit sie Dritte zu Erfüllung der Aufgaben heranziehen, verpflichten sich diese zu gleicher Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

(2) Die NVBW weist gem. § 33 BDSG, 3 TDDSG und 13 TDSV darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Der AN erteilt hierzu mit Vertragsschluss seine Zustimmung. Er kann diese jederzeit gem. § 3 Abs.6 TDDSG widerrufen. Im Übrigen verpflichtet sich AN und NVBW zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

(3) Der AN darf die für die NVBW durchgeführten Leistungen ohne Erlaubnis der NVBW nicht als Referenz oder für die Eigenwerbung benutzen.

1.18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle jeder

unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommen Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR GUTACHTEN/BERATUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Leistungen des AN müssen der Zielsetzung des Vertrages entsprechen und die gebotene Wirtschaftlichkeit und die branchenüblichen Bedingungen berücksichtigen.
- (2) Der AN hat die vertraglichen Leistungen unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- (3) Der AN oder der von ihm schriftlich benannte Beauftragte hat das Projektergebnis in Form eines Schlussberichtes als Verfasser mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Der AN darf als Sachverwalter der NVBW keine Unternehmer- und Lieferanteninteressen wahrnehmen. Er ist verpflichtet, alle Ausarbeitungen sowie die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich ihm bekannt gewordene Geschäftsvorgänge des NVBW vertraulich zu behandeln.
- (5) Der Auftraggeber arbeitet mit öffentlichen Mitteln. Bei der Beauftragung von Drittfirmen hat der AN daher die Vorgaben des Auftraggebers sowie die Regelungen des deutschen Vergaberechts zu beachten.
- (6) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der NVBW im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für die NVBW darf er nicht eingehen.

3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DRUCKAUFTRÄGE

- (1) Mehrlieferungen werden grundsätzlich nicht vergütet.
- (2) Nach Beendigung der Fertigung sind der NVBW mind. fünf Druckausfallmuster zu übersenden.
- (3) Manuskripte, Daten, Text- und Bildvorlagen für die Reproduktion sind nach Gebrauch an die NVBW zurückzugeben.
- (4) Lithographien, Andruckskalen und sämtliche zur Produktion notwendigen Filme und Daten werden mit der Bezahlung Eigentum der NVBW. Diese Materialien sind - soweit nicht andere vertragliche Festlegungen bestehen - der NVBW nach Auftrags Erfüllung herauszugeben.

4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EDV-BEREICH

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, finden die nachstehenden vom Bundesminister des Innern bekannt gemachten Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich Anwendung:

- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Miete"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Kauf"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Wartung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware - EVB-IT Instandhaltung"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen - BVB Pflege"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen - BVB Überlassung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung - EVB-IT Überlassung Typ A"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen - BVB Erstellung"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren - BVB Planung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen - EVB-IT Dienstleistung".

Zusätzlich gelten die „AGB für die Online-Dienste der NVBW“.

5. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER MARKETINGLEISTUNGEN

5.1. Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Der AN garantiert, dass alle durch die Zusammenarbeit mit der NVBW bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NVBW sowie des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) auch nach Vertragsende gewahrt bleiben. Die Mitarbeiter des AN sind entsprechend verpflichtet, über die ihnen bekannt werden Kenntnisse aus dem Geschäfts- und Betriebsbereich Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung nach diesen Vertrag die einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu beachten. So weit im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, hat der AN durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Datengeheimnis zu keinem Zeitpunkt verletzt wird.
- (3) Ferner stellt der AN sicher, dass er für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Mitarbeiter einsetzt die auf das Datengeheimnis nach § 5. BDSG verpflichtet sind. Ein entsprechender Nachweis ist der NVBW auf Verlangen zu erbringen

5.2. Aufbewahrung

- (1) Der AN hat der NVBW alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Andrucke, usw.), die im Rahmen der Geschäftsbeziehung für die NVBW erstellt wurden oder dem AN zur Verfügung gestellt wurden, jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Macht die NVBW von ihrem Herausgabeverlangen keinen Gebrauch, wird der AN alle Unterlagen auf eigene Kosten für die Dauer der Geschäftsbeziehung sorgfältig aufbewahren.
- (2) Alle im Rahmen der beauftragten Leistungen erstellten Unterlagen gehen unmittelbar nach Erstellung in das Eigentum der NVBW über.

5.3. Sorgfaltspflicht

- (1) Der AN stellt sicher, dass seine Leistungen nicht gegen das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht verstoßen und sie frei von Rechten Dritter sind (insbes. Nutzungsrechte etc.) Der AN ist verpflichtet, die NVBW umgehend und ausdrücklich über bestehende Rechte Dritter in geeigneter Form zu informieren. Der AN haftet für den aus einer unterlassenen oder mangelhaften Überprüfung resultierenden Schaden und für Schäden bzw. Folgeschäden aus einer mangelnder Informationsleistung.
- (2) Die NVBW stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei, wenn der AN auf ausdrücklichen Wunsch der NVBW gehandelt hat, obwohl er der NVBW seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat. Beweis-pflichtig hierfür ist der AN. Erachten der AN und die NVBW für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders fachkundige Person oder Institution für notwendig, so trägt die NVBW die Kosten hierfür.

5.4. Budgetaufträge

- (1) Im Rahmen von Budgetaufträgen wird die NVBW dem AN für jeden Einzelauftrag eine schriftliche Leistungsanfrage übersenden. Erfolgt die konkrete Leistungsanfrage nicht schriftlich, gilt der entsprechende Briefingbericht, der von AN und der NVBW zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Vergütung und Fälligkeit für die Einzelaufträge richtet sich ausschließlich nach den Festlegung des jeweiligen Einzelauftrages.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens sowie der jeweils vorgegebenen Termine durchzuführen.
- (4) Wird das vereinbarte Budget im vorgesehenen Zeitrahmen nicht ausgeschöpft, so kann die NVBW ohne Mehrkosten eine Verlängerung des Zeitrahmens bis max. 6 Monate verlangen, soweit dies für den AN nicht unbillig ist.

5.5. Dokumentation der erbrachten Leistungen

- (1) Der AN hat der NVBW die tatsächlich erbrachten Leistungen schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation den Rechnungen beizufügen.

Stand dieser AGB: Juni 2004